

Hauptsatzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618,) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 12. Mai 2016 die 4. Änderungssatzung zu der am 12. Mai 2006 in Kraft getretenen

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

§ 1 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem **Gemeindevorstand** gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 36.000 € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 2.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlaufrzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 8. Verpachtung und Vermietung bis zu einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von 10.000 € im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 25.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt-, Finanz- und Gleichstellungsausschuss
 2. Bau- und Infrastrukturausschuss
 3. Sozial-, Sport- und Kulturausschuss
 4. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und auch entsprechend Sitzungsgeld zu beantragen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem **Haupt- und Finanzausschuss** die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gemäß §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

- a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei einem Betrag von 40.000 bis 100.000 €,
- b) Verpachtung und Vermietung bei einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von 10.000 bis 26.000 €..

Die Entscheidungen im Haupt- und Finanzausschuss müssen einstimmig erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 - Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 - Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 5 - Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 10.

§ 6 - Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Cleeburg, Dornholzhausen, Espa, Lang-Göns, Niederkleen und Oberkleen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - a) Der Ortsbezirk **Cleeburg** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cleeburg.
 - b) Der Ortsbezirk **Dornholzhausen** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dornholzhausen.
 - c) Der Ortsbezirk **Espa** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Espa.
 - d) Der Ortsbezirk **Lang-Göns** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lang-Göns.
 - e) Der Ortsbezirk **Niederkleen** umfasst das Gebiet des ehemaligen Ortsteiles Niederkleen der ehemaligen Gemeinde Kleenheim.
 - f) Der Ortsbezirk **Oberkleen** umfasst das Gebiet des ehemaligen Ortsteiles Oberkleen der ehemaligen Gemeinde Kleenheim.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Cleeburg aus	7Mitgliedern,
im Ortsbezirk Dornholzhausen aus	7Mitgliedern,
im Ortsbezirk Espa aus	5Mitgliedern,
im Ortsbezirk Lang-Göns aus	9Mitgliedern,
im Ortsbezirk Niederkleen aus	7Mitgliedern,
im Ortsbezirk Oberkleen aus	7Mitgliedern.

§ 7 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Langgöns, St. Ulrich-Ring 13 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Langgöns, Ortsteil Lang-Göns, Rathaus, St.-Ulrich-Ring 13 (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= **Ehrenvorsitzende** oder **Ehrenvorsitzender** der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= **Ehrgemeindevertreterin** oder **Ehrgemeindevertreter**
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= **Ehrenbürgermeisterin** oder **Ehrenbürgermeister**
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= **Ehrenbeigeordnete** oder **Ehrenbeigeordneter**
 - Mitglied des Ortsbeirates
= **Ehrenmitglied** des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= **Ehrenortsvorsteherin** oder **Ehrenortsvorsteher**
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „**Ehren-**“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung

des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 - In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10. Oktober 2001 in der Fassung vom 9. Juni 2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Die 1. Änderungssatzung ist am 21. November 2006 in Kraft getreten.
3. Die 2. Änderungssatzung ist am 10. Juni 2011 in Kraft getreten.
4. Die 3. Änderungssatzung ist am 29. November 2013 in Kraft getreten.
5. Die 4. Änderungssatzung ist am 24. Juni 2016 in Kraft getreten.

Langgöns, den 23. Juni 2016

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister

